

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 01/22

**Veröffentlichungsdatum:** 26.01.2022

## **Inhalt:**

### gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung des Jahres 2022 der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 27.01.2022 bis 03.02.2022
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zum Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung
- Bekanntmachung der Friedensrichterwahl 2022

### Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden

- Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte / Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Veräußerung eines Grundstücks

Spindler  
Bürgermeister



Siegel

# Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, mache ich nach § 76 Abs. 3 bekannt, dass die

## HAUSHALTSSATZUNG

mit dem Haushaltsplan 2022 in der Zeit vom

**27.01.2022 bis 03.02.2022**

im Rathaus OT Leukersdorf, Poststraße 1, Zimmer 16, während folgender Sprechzeiten öffentlich zur Verfügung steht:

Dienstag: 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 8.00 – 11.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr  
Freitag: 8.00 – 11.30 Uhr.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2022 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.01.2022 beschieden.

  
Spindler  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.145.700 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.717.800 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-572.100 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	139.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	139.000 Euro
- Gesamtergebnis auf	-433.100 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	467.200 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	34.100 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.553.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.553.500 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.953.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.228.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.274.800 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.274.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	121.700 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-121.700 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.586.400 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 Euro  
festgesetzt.

## § 5


Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 Prozent
für die beureiften Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent
Gewerbsteuer auf	390 Prozent

## § 6

Für die Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Obergrenze von 1.000 Euro festgelegt.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 25. 01. 2022



Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und  
§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zum Widerspruchsrecht gegen  
Datenübermittlung**

**Die Meldebehörde übermittelt folgende Daten bzw. darf folgende Auskünfte erteilen:**

- **gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz an das Bundesamt für Wehrverwaltung**  
Die Meldebehörde übermittelt Daten zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige.
- **gemäß § 42 Abs. 3 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**  
Die Meldebehörde darf an öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 sowie Sterbedatum von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.
- **gemäß § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**  
Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft zu ausgewählten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden.
- **gemäß § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
Die Meldebehörde darf Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft umfasst Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.
- **gemäß § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage**  
Auskunft darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Eine Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn der Betroffene dagegen widerspricht. Das Widerspruchsrecht wird durch schriftliche oder persönliche Erklärung gegenüber der Meldebehörde ausgeübt. Einer Begründung bedarf es nicht.

Bereits in vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.

Der Antrag auf Widerspruch gegen die Datenweitergabe ist im Bürgerservice der Gemeinde sowie online unter [www.jahnsdorf-erzgeb.de](http://www.jahnsdorf-erzgeb.de) erhältlich.

Widersprüche gegen die Datenübermittlung eines Betroffenen sind an die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Bürgerservice, Poststr. 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. zu richten.

## **Bekanntmachung der Friedensrichterwahl 2022**

Die Gemeinde sucht für ihren Schiedsstellenbezirk eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die neue Wahlperiode, die fünf Jahre dauert. Der (die) Stellvertreter(in) soll gleichzeitig die Aufgaben der Protokollführerin/des Protokollführers wahrnehmen.

Es ist beabsichtigt, die Wahl in der Gemeinderatssitzung am **25.04.2022** durchzuführen.

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise die Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Ärger mit dem Vermieter, aber auch bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Dieses Ehrenamt können Einwohner übernehmen, die Interesse an einer solchen Aufgabe haben und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.

Sie sollen bei Beginn der Amtsperiode mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein, in dem Schiedsstellenbezirk wohnen, nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und nicht für das Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig gewesen sein.

Friedensrichter(in) kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter(in) kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer Interesse an der Ausübung des Ehrenamtes als Friedensrichter(in) bzw. des Stellvertreters hat, wird gebeten, sich **schriftlich bis zum 31.03.2022** unter folgender Anschrift zu bewerben:

Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.  
Bürgermeister  
Poststraße 1  
09387 Jahnsdorf/Erzgeb.

In der Bewerbung ist gegenüber der Gemeinde zu erklären, dass keine der oben genannten Ausschlussgründe vorliegen und dass die Einwilligung zum Auskunftersuchen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch die Gemeinde oder den zuständigen Vorstand des Amtsgerichtes erteilt wird.

Spindler  
Bürgermeister



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit**  
**Referat Umwelt und Forst**  
**SG Naturschutz/Landwirtschaft**

Bearbeiter/in: Herr Nestler  
Dienstgebäude: Schillerlinde 6  
09496 Marienberg  
Zimmer-Nr.: 306  
Telefon: 03735 601-6208  
Telefax: 03735 601-6220  
E-Mail: steffen.nestler@kreis-erz.de  
Reg.-Nr.: 1337/21  
Datum: 17.01.2022

## Öffentlicher Hinweis

### Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde ein beurkundeter Kaufvertrag vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Vertrag/Katasterkarte oder Luft- bild
Jahnsdorf (Jahnsdorf)	209/11	3,7468	3,7134 Grünland; 0,0334 ha Unland

Die Genehmigung des Vertrages hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **31. Januar 2021** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

**Sprechzeiten**

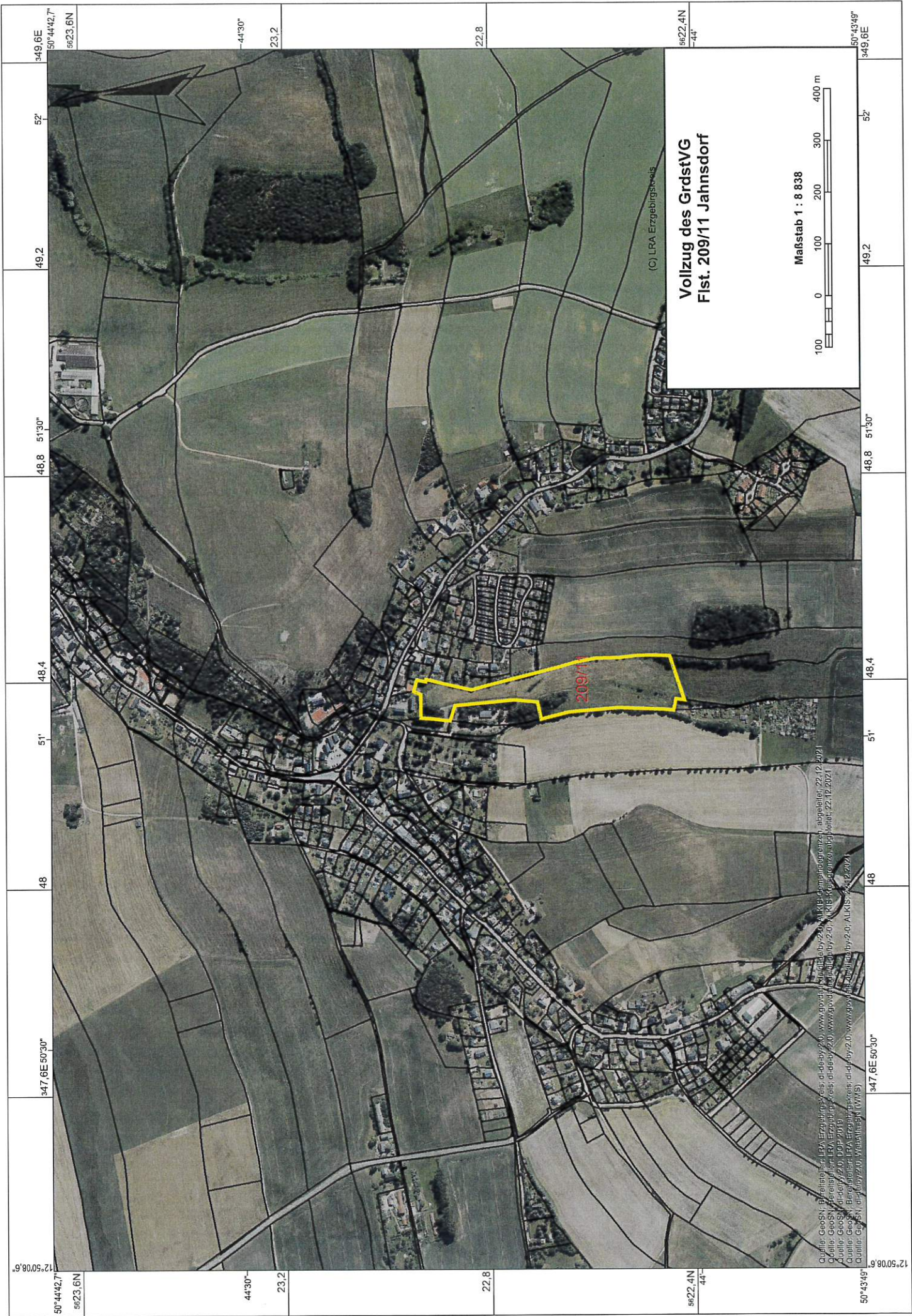
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

**Kontakt**

Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

**Bankverbindung**

Erzgebirgsparkasse  
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02  
BIC WELADED1STB



Vollzug des GrdstVG  
Flst. 209/11 Jahnsdorf

Maßstab 1 : 8 838



(C) LRA Erzgebirgswald

Quelle: GeoSN, Erntestiftung LRA Erzgebirgswald, di-de-by-2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2.0  
 Quelle: GeoSN, Erntestiftung LRA Erzgebirgswald, di-de-by-2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2.0  
 Quelle: GeoSN, Erntestiftung LRA Erzgebirgswald, di-de-by-2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2.0  
 Quelle: GeoSN, Erntestiftung LRA Erzgebirgswald, di-de-by-2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2.0